

ZH_OBERGERICHT RB230023 vom 17. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB230023

FR: ZH_OBERGERICHT RB230023 du 17 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RB230023 del 17 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit 28. Mai 2021 vor Erstinstanz in einem Forde- rungsverfahren (Urk. 6/1 S. 1). Mit Beschluss vom 2. August 2023 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 6/89 S. 28 f. = Urk. 2 S. 28 f.): "1. Es wird festgestellt, dass die Klageantwort vom 15. November 2021 und die Klageantwortbeilagen fristgerecht erstattet wurden.

E. 2

Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dieses Entscheids wird im Endentscheid befunden.

E. 3

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel der Urk. 1, 3 und 4/2-6, sowie an die Vorinstanz, je gegen Emp- fangsschein.

- 7 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert der Hauptsache übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. November 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.